

BMJ - Dienststelle Berlin -

Berlin, den 7. Juli 1998

DISKUSSIONSENTWURF
eines
Fünften Gesetzes zur Änderung des
Urheberrechtsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Ein Werk wird öffentlich wiedergegeben, wenn es für eine Mehrzahl von Angehörigen der Öffentlichkeit zugänglich oder gleichzeitig wahrnehmbar gemacht wird oder aufgrund eines an die Öffentlichkeit gerichteten Angebotes für einen einzelnen Angehörigen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Übertragungsrecht (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§ 22).“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

2. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „Übertragung“ jeweils durch das Wort „Überspielung“ ersetzt.

3. In § 19 Abs. 4 werden nach dem Wort „Funksendung“ die Wörter „oder Übertragung“ eingefügt.

4. Nach § 19 wird der folgende § 19a eingefügt:

**„§ 19a
Übertragungsrecht**

Das Übertragungsrecht ist das Recht, das Werk durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel aufgrund eines Angebots an die Öffentlichkeit einem einzelnen Angehörigen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie das Recht, das Werk durch Funk oder ähnliche technische Mittel außerhalb eines gestalteten Programms öffentlich zugänglich zu machen.“

5. § 20 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 20
Senderecht**

Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel innerhalb eines gestalteten Programms öffentlich zugänglich zu machen.“

6. In § 22 werden in der Überschrift und im Wortlaut nach dem Wort „Funksendungen“ jeweils die Wörter „und Übertragungen“ eingefügt.

7. In § 37 Abs. 2 wird das Wort „übertragen“ durch das Wort „überspielen“ ersetzt.

8. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Nach dem Erscheinen zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und Übertragung eines Teils eines Werkes, eines Sprachwerkes oder Werkes der Musik von geringem Umfang, eines einzelnen Werkes der bildenden Künste oder eines einzelnen Lichtbildwerkes, wenn diese Element einer Sammlung sind, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. In den Vervielfältigungsstücken oder bei der Übertragung ist anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt für Werke der Musik nur, wenn diese Element einer Sammlung sind, die für den Gebrauch im Musikunterricht in Schulen mit Ausnahme der Musikschulen bestimmt ist.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Vervielfältigung“ die Wörter „oder der Übertragung“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Vervielfältigung und Verbreitung“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Vervielfältigung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Verbreitung“ die Wörter „und Übertragung“ eingefügt.

9. In § 47 wird das Wort „Übertragung“ jeweils durch das Wort „Überspielung“ ersetzt.

10. § 48 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Zeitungen sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen gehalten oder durch öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a oder § 20 veröffentlicht worden sind, sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Reden,“

11. § 49 wird wie folgt gefaßt:

„§ 49

Sprachwerke über Tagesfragen

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung von einzelnen Sprachwerken über politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen in Zeitungen sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die lediglich Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn die Sprachwerke in einer Zeitung oder in einer anderen lediglich Tagesinteressen Rechnung tragenden Druckschrift erschienen oder durch öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a oder § 20 veröffentlicht worden sind. Zulässig ist ferner die öffentliche Wiedergabe mit Ausnahme der nicht lediglich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Angehörigen der Öffentlichkeit erfolgenden Übertragung. Eine Verwertung nach den Sätzen 1 und 2 ist unzulässig, wenn der Rechtsinhaber diese ausdrücklich verbietet. Für eine nach den Sätzen 1 oder 2 zulässige Verwertung, die nicht lediglich kurze Auszüge aus den Sprachwerken umfaßt, ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Nachrichten tatsächlichen Inhalts, wenn diese in einer Zeitung oder in einer anderen Druckschrift erschienen oder durch öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a oder § 20 veröffentlicht worden sind. Ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt."

12. § 50 wird wie folgt gefaßt:

„§ 50

Berichterstattung über Tagesereignisse

Zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel in Zeitungen und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung,

Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig."

13. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „öffentliche Wiedergabe" die Wörter „mit Ausnahme der nicht lediglich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Angehörigen der Öffentlichkeit bestimmten Übertragung, der Sendung, der öffentlichen bühnenmäßigen Darstellung sowie, im Falle eines Filmwerks, der Vorführung" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „die" die Wörter „nach Satz 1 zulässige öffentliche" und nach dem Wort „Wiedergabe" die Wörter „mit Ausnahme der für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Angehörigen der Öffentlichkeit bestimmten Übertragung" eingefügt.

cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „entfällt" das Wort „für" durch das Wort „bei" ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

14. In § 53 Abs. 1 wird das Wort „Übertragung" durch das Wort „Überspielung" ersetzt.

15. In § 54 Abs. 1 wird das Wort „Übertragungen" durch das Wort „Überspielungen" ersetzt.

16. In § 55 Abs. 1 wird das Wort „übertragen" durch das Wort „überspielen" ersetzt.

17. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

**Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe
in Geschäftsbetrieben**

(1) In Geschäftsbetrieben, in denen Geräte zur Herstellung oder zur Wiedergabe von Bild- oder Tonträgern, zum Empfang von Funksendungen oder zur elektronischen Datenverarbeitung vertrieben oder instandgesetzt werden, ist die Überspielung von Werken auf Bild-, Ton- oder Datenträger, die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Werken mittels Bild-, Ton- oder Datenträger sowie die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Funksendungen und Übertragungen von Werken zulässig, soweit dies notwendig ist, um diese Geräte Kunden vorzuführen oder instandzusetzen.

(2) Nach Absatz 1 hergestellte Bild-, Ton- oder Datenträger sind unverzüglich zu löschen."

18. § 58 wird wie folgt gefaßt:

„§ 58

Werke in Ausstellungen und Versteigerungen

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und Übertragung von öffentlich ausgestellten oder zur öffentlichen Ausstellung oder zur Versteigerung bestimmten Werken durch den Veranstalter zur Durchführung einer Ausstellung oder Versteigerung.“

19. § 60 wird wie folgt gefaßt:

„§ 60

Bildnisse

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung sowie die unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgende Verbreitung und Übertragung eines Bildnisses durch den Besteller des Bildnisses oder seinen Rechtsnachfolger, oder bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis durch den Abgebildeten oder nach dessen Tod durch seine Angehörigen, oder durch einen im Auftrag einer dieser Personen handelnden Dritten. Handelt es sich bei dem

Bildnis um ein Werk der bildenden Künste, so ist die Verwertung nur durch Lichtbild zulässig.

(2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind der Ehegatte und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern."

20. § 61 wird aufgehoben.

21. In § 62 Abs. 4 wird die Angabe „(§ 60 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 60 Abs. 2)“ ersetzt.

22. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „58“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt. Nach der Angabe „59“ werden die Wörter „und 61“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wird im Fall des § 49 Abs. 1 ein Sprachwerk vervielfältigt und verbreitet oder gesendet, das in einer Zeitung oder in einer anderen Druckschrift erschienen ist, die lediglich den Tagesinteressen Rechnung trägt, so ist außer dem in der benutzten Quelle genannten Urheber auch die Zeitung oder Druckschrift anzugeben; ist dort eine andere Zeitung oder Druckschrift als Quelle genannt, so ist diese anzugeben. Wird im Fall des § 49 Abs. 1 ein durch öffentliche Zugänglichmachung nach § 20 veröffentlichtes Sprachwerk vervielfältigt und verbreitet oder gesendet, so ist außer dem Urheber auch das Sendeunternehmen anzugeben, das das Sprachwerk gesendet hat.“

23. In den § 69c Nr. 1 und § 69d Abs. 3 wird das Wort „Übertragen“ jeweils durch das Wort „Überspielen“ ersetzt.

24. Die §§ 74 bis 83 werden wie folgt gefaßt:

„§ 74

Anerkennung als ausübender Künstler

(1) Der ausübende Künstler hat das Recht, in bezug auf seine Darbietung als solcher anerkannt zu werden. Er kann verlangen, bei der Verwertung der Darbietung bezeichnet zu werden.

(2) Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so können sie nur verlangen, als Künstlergruppe bezeichnet zu werden, sofern die Bezeichnung jedes einzelnen ausübenden Künstlers einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keiner der beteiligten ausübenden Künstler ein berechtigtes Interesse an einer besonderen Bezeichnung hat. Das Recht kann nur durch einen gemeinsamen Vertreter der beteiligten ausübenden Künstler geltend gemacht werden.

§ 75

Beeinträchtigungen der Darbietung

Der ausübende Künstler hat das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seiner Darbietung, die geeignet ist, seine berechtigten künstlerischen oder persönlichen Interessen an der Darbietung zu gefährden, zu verbieten. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so haben sie bei der Ausübung dieses Rechts aufeinander angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 76

Dauer der Rechte

Die in den §§ 74 und 75 bezeichneten Rechte erlöschen mit dem Tode des ausübenden Künstlers, jedoch erst fünfzig Jahre nach der Darbietung, wenn der ausübende Künstler vor Ablauf dieser Frist verstorben ist; die Frist ist nach § 69 zu berechnen. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so ist der Tod des letzten der beteiligten ausübenden Künstler maßgeblich. Nach dem Tode des ausübenden Künstlers stehen die Rechte seinen Angehörigen (§ 60 Abs. 2) zu.

§ 77

Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung

(1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen.

(2) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, den Bild- oder Tonträger, auf den seine Darbietung aufgenommen worden ist, zu vervielfältigen und zu verbreiten. § 27 ist entsprechend anzuwenden.

§ 78

Öffentliche Wiedergabe

(1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung

1. zu übertragen,
2. zu senden, es sei denn, daß die Darbietung erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden ist, die erschienen sind,
3. außerhalb des Raumes, in dem sie stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(2) Soweit ihm ein ausschließliches Recht nach Absatz 1 nicht zusteht, ist dem ausübenden Künstler für die öffentliche Wiedergabe seiner Darbietung eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 79

Nutzungsrechte

Der ausübende Künstler kann einem anderen das Recht einräumen, die Darbietung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. Die §§ 31 bis 43 sind entsprechend anzuwenden.

§ 80

Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler

Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so steht ihnen das Recht zur Verwertung zur gesamten Hand zu. Keiner der beteiligten ausübenden Künstler darf die Einwilligung zur Verwertung oder die Einräumung eines Nutzungsrechts (§ 79) wider Treu und Glauben verweigern. § 8 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Die sich aus den §§ 77 und 78 ergebenden Rechte und Ansprüche können nur durch einen gemeinsamen Vertreter der beteiligten ausübenden Künstler oder durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§ 81

Schutz des Veranstalters

Wird die Darbietung des ausübenden Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so stehen die Rechte nach § 77 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 neben dem ausübenden Künstler auch dem Inhaber des Unternehmens zu. § 79 ist entsprechend anzuwenden.

§ 82

Dauer der Verwertungsrechte

Ist die Darbietung des ausübenden Künstlers auf einen Bild- oder Tonträger aufgenommen worden, so erlöschen die in den §§ 77 und 78 bezeichneten Rechte des ausübenden Künstlers fünfzig Jahre, die in § 81 bezeichneten Rechte des Veranstalters fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers oder, wenn dessen erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser; die Rechte des ausübenden Künstlers erlöschen jedoch bereits fünfzig Jahre, diejenigen des Veranstalters fünfundzwanzig Jahre nach der Darbietung, wenn der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 83

Schranken der Verwertungsrechte

Auf die dem ausübenden Künstler nach den §§ 77 und 78 sowie die dem Veranstalter nach § 81 zustehenden Rechte sind die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils entsprechend anzuwenden.“

25. § 84 wird aufgehoben.

26. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verwertungsrechte“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „vervielfältigen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „verbreiten“ werden die Wörter „und zur Übertragung zu benutzen“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Tonträgerhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. Die §§ 31 bis 35, 38 und 41 sind entsprechend anzuwenden.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; nach dem Wort „Teils“ werden die Wörter „mit Ausnahme des § 61“ gestrichen.

27. In § 86 wird die Angabe „§ 76 Abs. 2 und § 77“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 2“ ersetzt.
28. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „weiterzusenden“ die Wörter „und zu übertragen“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Sendeunternehmen kann einem anderen das Recht einräumen, die Funksendung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. Die §§ 31 bis 35, 38 und 41 sind entsprechend anzuwenden.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 47 Abs. 2 Satz 2“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt. Nach der Angabe „§ 54 Abs. 1“ werden die Wörter „und des § 61“ gestrichen und das Wort „sinngemäß“ wird durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.
29. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Abtretung der Rechte nach § 75 Abs. 1 und 2 und § 76 Abs. 1“ durch die Worte „Einräumung des Rechts, die Darbietung auf eine der dem ausübenden Künstler nach § 77 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der ausübende Künstler einem Dritten im voraus ein Nutzungsrecht in bezug auf eines der in Absatz 1 genannten Verwertungsrechte eingeräumt, so behält er gleichwohl die Befugnis, dem Filmhersteller ein derartiges Nutzungsrecht zur Verwertung der Darbietung durch die Herstellung oder Benutzung des Bild- oder Bild- und Tonträgers einzuräumen.“

30. In § 93 wird die Angabe „83“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
31. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorführung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Funksendung“ die Wörter „oder Übertragung“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Filmhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Bildträger oder Bild- und Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. Die §§ 31 bis 35, 38 und 41 sind entsprechend anzuwenden.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; nach dem Wort „Teils“ werden die Wörter „mit Ausnahme des § 61“ gestrichen.
32. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Vierten Teiles wird wie folgt gefaßt: „Ergänzende Schutzbestimmungen“.
33. § 96 erhält die Überschrift: "Verwertungsverbote".
34. Nach § 96 werden die folgenden §§ 96a, 96b eingefügt:

„§ 96a

Schutz technischer Maßnahmen

Technische Vorrichtungen und Maßnahmen, einschließlich von Computerprogrammen, die zum Schutz vor einer Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechts dienen,

dürfen ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers nicht umgangen, beseitigt, zerstört oder sonst unbrauchbar gemacht werden.

§ 96b
Schutz der zur Rechtewahrnehmung
erforderlichen Informationen

(1) Zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen, die in dem Original oder einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder einer Datenbank oder in einem Bild- oder Tonträger verkörpert sind, oder die im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes, einer Datenbank oder eines Bild- oder Tonträgers verwendet werden, dürfen ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers nicht beseitigt oder verändert werden.

(2) Originale oder Vervielfältigungsstücke eines Werkes oder einer Datenbank sowie Bild- oder Tonträger, bei denen zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen rechtswidrig beseitigt oder verändert worden sind, dürfen nicht verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.

(3) Zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind Daten, die Informationen enthalten, die zur Identifizierung des Gegenstandes oder des Inhabers eines nach diesem Gesetz geschützten Rechts oder des Inhabers eines Nutzungsrechts an einem solchen Gegenstand dienen oder die sich auf die Bedingungen beziehen, unter denen ein Nutzungsrecht an einem solchen Gegenstand eingeräumt wird."

35. In § 99 werden nach dem Wort „Vervielfältigungsstücken“ die Wörter „oder zur rechtswidrigen Beseitigung, Zerstörung, sonstiger Unbrauchbarmachung oder Umgehung von technischen Mitteln im Sinne von § 96a oder zur rechtswidrigen Beseitigung oder Veränderung von zur Rechtewahrnehmung erforderlichen Informationen“ eingefügt.
36. In § 108 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§§ 74, 75 Abs. 1 oder 2 oder § 76 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 1 oder 2, § 78 Abs. 1 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.
37. In § 119 Abs. 3 wird die Angabe „§ 75 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2“ ersetzt.

38. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „84“ durch die Angabe „83“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 75 Abs. 2, § 76 Abs. 2 und § 77“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2, § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „(§ 75 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 77 Abs. 1)“, die Angabe „(§ 76 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 78 Abs. 1 Nr. 2)“ und die Angabe „§ 77“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 2“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 74, 75 Abs. 1 und § 83“ durch die Angabe „§ 75, § 77 Abs. 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 76 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 78 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

39. In § 126 Abs. 2 wird die Angabe „§ 85 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 3“ ersetzt.

40. In § 127 Abs. 2 wird die Angabe „§ 87 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 87 Abs. 3“ ersetzt.

41. In § 132 Abs. 1 wird nach der Angabe „§§ 42“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt; die Wörter „und 79“ werden gestrichen.

42. In § 135 wird das Wort „Übertragung“ durch das Wort „Überspielung“ ersetzt.

43. In § 137e Abs. 2 wird die Angabe „§ 75 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „einzuräumen“ die Wörter „oder Einwilligungen zu erteilen“ gestrichen.
2. In § 13b Abs. 2 wird die Angabe „§ 75 Abs. 3, § 85 Abs. 3 oder § 94 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 2, § 85 Abs. 4 oder § 94 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

